Landesgesetzblatt
für das Burgenland

Jahrgang 1961 | Ausgegeben und versendet am 17. Juli 1961 | 9. Stück

11. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26. Juni 1961 über den Ladenschluß an Werktagen im Burgenland.
12. Druckfehlerberichtigung.
13. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. 7. 1961 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Bekämpfungsgebiet Bezirk Oberwart.

11. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26. Juni 1961 über den Ladenschluß an Werktagen im Burgenland.

Auf Grund der nachstehend angeführten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz) wird verordnet:

1.) (§ 2 Abs. 4 lit. b) Die Verkaufsstellen sind während der Geschäftszeiten von 12 Uhr 30 Min. bis 14 Uhr 30 Min. geschlossen zu halten.

Dies gilt nicht für Obst- und Süßwarensondergeschäfte und den Straßenverkauf von gebratenen Früchten (Kastanien, Kartoffeln u. dgl.).

Unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse kann auf Ansuchen einzelner Gemeinden für deren Bereich eine Aenderung der zweistündigen Mittagspause in der Weise bewilligt werden, daß sie frühestens um 11 Uhr 30 Min. beginnt und spätestens um 15 Uhr zu enden hat.

2.) (§ 2 Abs. 5) In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober sind in allen Orten des Burgenlandes mit Ausnahme der Orte Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neufeld a. d. Leitha, Oberpullendorf, Oberwart und Pinkafeld die Verkaufsstellen an Werktagen von 19 Uhr bis 6 Uhr 30 Min., beim Kleinverkauf von Lebensmitteln von 19 Uhr 30 Min. bis 5 Uhr 30 Min. geschlossen zu halten.

In den Monaten September und Oktober dürfen die Verkaufsstellen der Buch- und Papierhändler in allen Orten des Burgenlandes ab 7 Uhr offen gehalten werden.

3.) (§ 2 Abs. 6) Die Verkaufsstellen für Süßwaren sind um 20 Uhr 30 Min. zu schließen.

4.) (§ 3 Abs. 3) In der Freistadt Eisenstadt und in den Orten Bruckneudorf, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld und Rechnitz sind die Verkaufsstellen am Samstag ab 13 Uhr, beim Kleinverkauf der Fleischhauer ab 14 Uhr geschlossen zu halten.

In allen übrigen Orten des Burgenlandes sind die Verkaufsstellen der Eisenwarenhändler am Samstag ab 13 Uhr geschlossen zu halten.

5.) (§ 4 Abs. 4) Am Donnerstag in der Karwoche sind die Verkaufsstellen erst ab 18 Uhr geschlossen zu halten.

6.) (§ 4 Abs. 5) In der Zeit vom 1. bis 23. Dezember sind an Donnerstagen — in Eisenstadt, Bruckneudorf, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld und Rechnitz an Samstagen — die Verkaufsstellen für andere Lebensmittel als Süßwaren erst ab 18 Uhr geschlossen zu halten.

7.) (§ 6 Abs. 2 lit. b) Für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken und Devotionalien in Verkaufsstellen von reinen Fachgeschäften wird in den besonders wichtigen Fremdenverkehrsorten in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober der Ladenschluß an Samstagen um 18 Uhr angeordnet.

Die besonders wichtigen Fremdenverkehrsorte sind: Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Eisenstadt, Forchtenau, Frauenkirchen, Güssing, Landsee, Loretto, Mörbisch a. S., Neufeld a. d. L., Neusiedl a. S., Neustift a. d. R., Podersdorf a. S., Rust und Sauerbrunn.

8.) Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Jänner 1959, LGBl. Nr. 4, über den Ladenschluß an Werktagen im Burgenland in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1959, LGBl. Nr. 12, vom 17. September 1959, LGBl. Nr. 17, und vom 7. Juli 1960, LGBl. Nr. 11, tritt außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Wagner, e. h.

12. Druckfehlerberichtigung.

Im § 3 Abs. 2, zweite Zeile der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. April 1961 über die Bekämpfung der Tabakskrankheit „Falscher Mehltau" (Blauschimmel, Peronospora tabacina Adam), LGBl. Nr. 10, sind an Stelle der Worte „zu erreichen ist" die Worte „verhindert werden kann" zu setzen.

13. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. 7. 1961 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Bekämpfungsgebiet Bezirk Oberwart.

Gemäß der §§ 7, 8, 12 und 20 des Bangseuchengesetzes vom 26. 6. 1957 zur Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere (Bangseuchengesetz) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung wird angeordnet:

§ 1.

Die periodische Untersuchung der Rinderbestände im Bekämpfungsgebiet Bezirk Oberwart ist im Jahre 1961 wieder durchzuführen.

§ 2.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, sowie die Kennzeichnung zu dulden. Er hat den mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren, die erforderlichen Handarbeiten zu leisten oder Hilfskräfte hiefür bereitzustellen.

§ 3.

Die Kosten der periodischen Untersuchung hat der Tierhalter selbst zu tragen.

§ 4.

Die Kundmachung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Polster, e. h.

P. b. b. **Landesgesetzblatt für das Burgenland**
Postverlagsort Eisenstadt

Einzelpreis S 0.20 für jede Seite, mindestens S 1.— für das Stück. Bezugsanmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt, Telefon 2551, Klappe 294, zu richten. — Druck: Ernst & Georg Horvath, Eisenstadt, Tel. 2683.